

Tarifvereinbarung Nr. 3392

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt

folgender

Tarifvertrag über arbeitgeberfinanzierte Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV-TV EB)

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Erfurter Bahn GmbH (nachfolgend EB genannt), die unter den allgemeinen Geltungsbereich des Mantel- und Entgelttarifvertrags für den Bereich EB in seiner jeweils gültigen Fassung fallen.

§ 2 Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV)

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten, Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV).

Die Höhe des AGbAV beträgt monatlich

- 1,5 % des individuellen Monatstabellenentgelts, mindestens jedoch 37,50 EURO;
- ab 01.07.2023: 2,2 % des individuellen Monatstabellenentgelts, mindestens jedoch 50,00 EURO.

Für Teilzeitarbeitnehmer gilt ein ihrer individuellen Arbeitszeit entsprechend reduzierter Mindestbetrag.

Die Unverfallbarkeit der nach Unterabsatz 1 und 2 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.

- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht für jeden Kalendermonat, für den die Arbeitnehmer gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Entgelt - bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie Krankengeldzuschuss erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten) - von ihrem Unternehmen/von einem Unfallversicherungsträger haben.

- (3) Übersteigt die Zahlung der AGbAV die jeweils geltende betragsmäßige Begrenzung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (derzeit 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung), erhalten die Arbeitnehmer den über diese Begrenzung hinausgehenden Betrag als Entgelt ausgezahlt.
- (4) Der Anspruch auf den AGbAV entsteht erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 haben Arbeitnehmer, die unmittelbar nach erfolgreicher Beendigung ihres bei der EB oder der Süd-Thüringen-Bahn GmbH absolvierten Berufsausbildungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis bei der EB aufnehmen Anspruch auf den AGbAV ab Aufnahme des Arbeitsverhältnisses.
- (5) Der Arbeitgeber führt den AGbAV monatlich zugunsten der Arbeitnehmer an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.

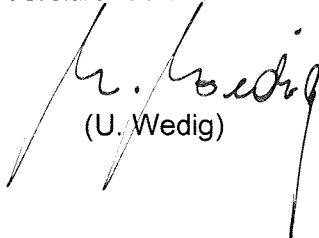
§ 3 Schlussbestimmungen


- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt zum gleichen Zeitpunkt den baV-TV EB vom 13. Mai 2020 (TV Nr. 3331), der mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft tritt.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2023, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.


Erfurt, den 28. Juli 2021

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(U. Wedig)


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand